

## **Neufassung der Fernwärmesatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie des § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 14.12.2022 die folgende Neufassung der Fernwärmesatzung beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Satzung und Ziel der Fernwärmeversorgung

- (1) Zweck dieser Satzung ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden, einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien. Hierbei soll im Rahmen der Einhaltung energie- und klimapolitischer Ziele die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Die Fernwärmeversorgung erreicht dies durch einen geringen Primärenergiebedarf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist weiterhin der Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Immissionsschutz).
- (3) Die Stadt Ludwigslust betreibt durch die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow die Fernwärmeversorgungsanlagen und das Fernwärmenetz als öffentliche Einrichtung.
- (4) Die Fernwärmeversorgung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Erreichen der Zwecke nach Abs. 1 und Abs. 2 und dient der Wärmeversorgung von Gebäuden zu Heizzwecken, Warmwasserbereitung und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

### § 2

#### Definitionen

- (1) Fernwärme im Sinne dieser Satzung ist die von einem Dritten in einer nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehenden Fernwärmeerzeugungsanlage erzeugte Wärmeenergie, welche dem Grundstück leitungsgebunden zugeführt wird.
- (2) Fernwärmeversorgung im Sinne dieser Satzung ist die durch die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow erfolgende Versorgung mit Fernwärme.
- (3) Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen zur Erzeugung und zur Fortleitung von Fernwärme. Zu den Fernwärmeversorgungsanlagen gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Fernwärmenetz im Sinne dieser Satzung ist die aus den Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen bestehende Einrichtung.
- (5) Wärmeerzeugungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, bei der durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird.

(6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

### § 3

#### Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 4

#### Verpflichtete der Satzung

(1) Verpflichtete dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten und Rechte des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer nach Abs. 1 geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (dinglich Nutzungsberechtigte).

(3) Von mehreren Verpflichteten nach Abs. 1 und Abs. 2 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigter eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich das Fernwärmenetz befindet, ist berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### § 6

#### Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, können die Stadtwerke Ludwigslust-Grabow den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen.

- (2) In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

## § 7

### Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigter eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeenergie für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige thermische Zwecke verbraucht wird, ist vorbehaltlich des § 9 verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich das Fernwärmenetz befindet. Dies gilt auch für Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nicht direkt an einer solchen Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind (Anschlusszwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Absatz 4 genannten Zwecke ist nicht gestattet, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

## § 8

### Benutzungszwang

Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren Wärmeenergiebedarf aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu decken, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt (Benutzungszwang).

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und der Verpflichtung zur Benutzung derselben können Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt den jeweiligen Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten für die Wärmeerzeugungsanlagen als erteilt, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

1. vorhanden oder
2. nachweislich beauftragt sind oder
3. aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

(3) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn für die Wärmeerzeugung alternative Anlagen genutzt werden sollen, deren Primärenergiebedarf besser wie der der Fernwärme ist und sie emissionsfrei betrieben werden.

Dem Antrag ist ein Energieausweis im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes beizufügen, in welchem die für das Gebäude vorgesehene Wärmeerzeugungsanlage berücksichtigt wird.

(4) Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn die Anlage, auf die sich die Befreiung bezieht, wesentlich verändert, ausgetauscht oder erneuert wird.

(5) Eine Befreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn durch den Anschluss- und Benutzungszwang ein unangemessener Aufwand für den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wird oder in sonstiger Weise besondere Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden.

## § 10

### Anschluss

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt Ludwigslust zu beantragen. Bei Neubauvorhaben soll der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

## § 11

### Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen den Stadtwerken Ludwigslust-Grabow und dem Grundstückseigentümer und den dinglich Nutzungsberechtigten. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFerwärmeV), in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine Wärmeerzeugungsanlage

1. entgegen § 4 Abs. 2 errichtet oder

2. entgegen § 5 betreibt soweit eine Befreiung nach § 6 nicht erteilt wurde und auch nicht als erteilt gilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung vom 25.10.1995.

Anlage der Satzung: Lageplan mit dem Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes.

Ludwigslust, den \_\_\_\_\_ 02. 01. 2023 \_\_\_\_\_

Datum der Ausfertigung

\_\_\_\_\_  
Gez. Reinhard Mach, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am \_06. 01. 2023 \_\_\_\_\_

Veröffentlichungsdatum

## Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage Fernwärmesatzung - Versorgungsgebiet

